

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 321



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2020

Thomas Pierson

Vom Vertrag zum Status

Das Dienstvertragsrecht
der Frankfurter Dienstbriefe
im Alten Reich



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2020

Umschlagbild:

Dienstbrief des Schultheißen zu
Frankfurt Rudolff von Sassenhusen von 1393
mit (Transfix-)Verlängerungen von 1395 und 1397
(ISG Frankfurt, Bestand Dienstbriefe Nr. 16.1–16.3).
Photograph: Thomas Pierson

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2020

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04404-8

Gliederung

Inhalt	IX
Vorwort	XVII

Kapitel 1:	Grundlegung: Auf dem Weg zu einem Dienstvertragsrecht der städtischen Praxis	1
	I. Arbeit als Gegenstand rechtlicher Regelung	1
	II. Über »vorindustrielles Arbeitsrecht«	2
	III. Fragestellungen und analytische Ausgangspunkte	14
	IV. Die Dienstverträge in ihrem Quellenkontext	19
	1. Dienstbriefe	19
	2. Rechtsrahmen und Grenzen: Partikularrecht	40
	3. Rechtsquellen und Archivbestände	47
	V. Perspektiven der Forschung	60
	1. Privatrechtsgeschichte	61
	2. Verwaltungsgeschichte	65
	3. Stadtgeschichte... ..	67
	4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte	68
	5. Fazit – nur Schlaglichter	69
	VI. Methodische Annäherungsversuche	71
	1. Konzept Problemgeschichte	71
	2. Arbeitsweise und Fallen in der praktischen Umsetzung	74
	3. Zusätze: Evolution und Prinzipien	76
Kapitel 2:	Einflüsse der Stadtverfassungs- und Sozialgeschichte	81
	I. Die Stadt Frankfurt als Arbeitgeberin in Spätmittelalter und Früher Neuzeit	81
	1. Kontinuitäten und Brüche: Einflüsse der Frankfurter Verfassungsgeschichte	81
	2. Ratsverfassung, Gerichts- und Verwaltungsorganisation	111
	3. Städtische Aufgaben und Personalbedarf	118
	4. Zwischenergebnis... ..	124
	II. Die Beschäftigten	125
	1. Frankfurter Bedienstete als soziale Gruppe?	126
	2. Untersuchungsgruppenbildung... ..	146
	III. Fazit: Stadtverfassung und Tätigkeitsprofile als Problemgeschichte	157

Kapitel 3:	Dienste und Dienstrechte im Spiegel der Vertragsurkunden...	159
I.	Handwerksarbeiten	159
1.	Baumeister	160
2.	Steinhauer und Maurer	166
3.	Zimmerleute	170
4.	Ratsfischer	174
5.	Schlosser	177
6.	Pulvermacher und Salpetersieder	180
7.	Vertragliche Einzelstücke zu Handwerkern	182
8.	Weitere Handwerker im städtischen Dienst	185
9.	Exkurs: Fabrik zu St. Bartholomäus	187
10.	Handwerk und städtischer Dienst	195
II.	Schreibertätigkeiten	198
1.	Stadtkanzlei	198
2.	Gerichtsschreiber, Adjunkten und Gerichtskanzlisten	221
3.	Bibliothekare	228
4.	Schreiber auf den Ämtern und sonstige Schreiberdienste	230
5.	Sensible Stellung und starke Bindungen	236
III.	Bedienstete mit Aufgaben der Rechtspflege... ..	238
1.	Fürsprechen	238
2.	Prokuratoren	242
3.	Stadtadvokaten, Paffen und Syndiki	247
4.	Reichs- und Stadtschultheißen	265
5.	Lohndienst in den Rechtsberufen	279
IV.	Policey und »Innere Sicherheit«, Strafvollstreckungsorgane	280
1.	Richter und Oberste Richter	281
2.	Bettelvögte, Stöcker, Nachrichten und Wasenmeister	294
3.	Turmhüter und Tagwächter, Nachtwächter, Zöllner	300
4.	Marstaller, Stallmeister, Bereiter und Landbereiter	304
5.	Exkurs: Burggrafen und Amtleute auf Frankfurter Dörfern und Schlössern	312
6.	Dienst- und außerdienstvertragliche Lösungen im Bereich »Policey«... ..	320
V.	Militär	321
1.	Rüstmeister	322
2.	Reisige, Fußknechte, Feldtrompeter und andere	338
3.	Hauptleute zur Stadt Frankfurt... ..	349
4.	Offiziere der Garnison	355
5.	Primat der Einzelfalllösung	362

VI.	Hilfsdienste (Rathauspersonal, Knechte, Diener, Boten) ...	363
1.	Keller auf dem Römer	364
2.	Bürgermeisterknechte und Trompeter	366
3.	Kirchen- und Kasten-, Holzgraben- und andere »Diener«	371
4.	Stadt- und Gerichtskanzleiboten	376
5.	»Hilfsdienste« als Indikatoren allgemeiner Dienstvertragslösungen... ..	378
VII.	Städtische »Dienstleister« und Handel	379
1.	Stadtärzte... ..	380
2.	Apotheker	394
3.	Tierärzte	396
4.	Hospitalmeister	396
5.	Gymnasiallehrer, Kapellmeister und Musiker... ..	400
6.	Wieger, Messer, Unterkäufer	412
7.	Dienstverträge zur Bereitstellung von Leistungen für private Nachfrage	418
VIII.	Gesamtbetrachtung: Phasenbildung einer Problemgeschichte	420
1.	Grenzen des Dienstbriefs	420
2.	Städtischer Dienst zwischen speziellen Regelungsproblemen und allgemeinen Lösungen	423
Kapitel 4:	Regelungsprobleme und Lösungen im städtischen Dienstverhältnis	433
I.	Die Hauptregelungsprobleme und ihre Lösungen im Frankfurter Dienst	433
1.	Vertragsschluss und Vertragsdauer	433
2.	Die Ausformung der Treuepflichten	446
3.	Bestimmung von Art und Maß der Dienste	465
4.	Formen der Gegenleistung und Einkommensbestandteile	485
5.	Leistungsstörungen und Risikoverteilung	497
6.	Instrumente der »Sozialdisziplinierung« im Dienstverhältnis	509
7.	Beendigung des Dienstverhältnisses	526
8.	Der Umgang mit altersbedingter Dienstunfähigkeit	538
9.	Konfliktlösung und Gerichtsstandsvereinbarung	546

II.	Die Lösungen unter dem Blickwinkel der Prinzipiendurchführung	552
1.	Frei? Von der freien Aushandlung zur kaiserlichen Ordnung	553
2.	Gleich: Vom koordinierenden Vertrag zum Status und von der Koordination zur Subordination	561
3.	Sozial: Von der Gnade zur Gewohnheit... ..	565
III.	Vergleichender Ausblick	570
1.	Probleme und Lösungen in anderen Städten	570
2.	Probleme und Lösungen in der Rechtslehre	575
3.	Zusammenfassung	583
Kapitel 5:	Die Bindung der freien Dienstverhältnisse	587
I.	Dogmatik des freien Dienstvertrages?	587
1.	Tätigkeitsübergreifende Gedanken	590
2.	Spezifische Problemlagen	594
3.	Dienstverträge als »harte Struktur«?	597
4.	Gesamtbetrachtung	601
II.	Evolution des Dienstvertrags?... ..	601
III.	Ergebnisse der Prinzipienfrage im Gesamtzusammenhang ...	607
IV.	Vom freien Dienstvertrag zum gebundenen Stadtbeamten des 19. Jahrhunderts	612
1.	Eine andere Geschichte: Vom individuellen Vertrag zum kollektiven Status	613
2.	Gründe: Verbeamtung, Bürokratisierung, Professionalisierung	618
3.	Die Regulierung der Dienstverhältnisse als Ausdruck »guter Policy«	626
V.	Der Vertrag der städtischen Bediensteten – ein Muster des freien Dienstvertrags im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit?	630
Anhang:	Transkriptionen... ..	635
Quellen und Literatur		779
Sachregister...		801
Personen- und Ortsregister		815

Vorwort	...	XVII
Kapitel 1	Grundlegung: Auf dem Weg zu einem Dienstvertragsrecht der städtischen Praxis	1
	I. Arbeit als Gegenstand rechtlicher Regelung	1
	II. Über »vorindustrielles Arbeitsrecht«	2
	III. Fragestellungen und analytische Ausgangspunkte	14
	IV. Die Dienstverträge in ihrem Quellenkontext	19
	1. Dienstbriefe	19
	a) Der Dienstbrief als Quelle: Aufbau und Struktur der Urkunden...	21
	b) Historie des Frankfurter Dienstbriefs...	25
	(1) »Dienstbrief« und andere Begriffe	26
	(2) Chronologische Berufs- und Gruppenverteilung	29
	(3) Ergänzende Quellen im Dienstbriefbestand	32
	c) Von den Vertragsverhandlungen zum Dienstbrief	33
	d) Folgen aus dem Vertragscharakter des Dienstbriefs	39
	2. Rechtsrahmen und Grenzen: Partikularrecht	40
	a) Partikularrechtliche Vorgaben?	40
	b) (Policy-)Ordnungen, Instruktionen, Diensteide...	41
	c) Folgen für den Aspekt »frei und gleich«	46
	3. Rechtsquellen und Archivbestände	47
	a) Ratssupplikationen und weitere Bestände	47
	b) Gerichtsakten und Urteile...	48
	c) Gemeines Recht, Frankfurter Privatrecht und Rezeption	57
	V. Perspektiven der Forschung	60
	1. Privatrechtsgeschichte	61
	2. Verwaltungsgeschichte	65
	3. Stadtgeschichte...	67
	4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte	68
	5. Fazit – nur Schlaglichter	69
	VI. Methodische Annäherungsversuche	71
	1. Konzept Problemgeschichte	71
	2. Arbeitsweise und Fallen in der praktischen Umsetzung	74
	3. Zusätze: Evolution und Prinzipien	76

Kapitel 2	Einflüsse der Stadtverfassungs- und Sozialgeschichte	81
I.	Die Stadt Frankfurt als Arbeitgeberin in Spätmittelalter und Früher Neuzeit	81
1.	Kontinuitäten und Brüche: Einflüsse der Frankfurter Verfassungsgeschichte	81
a)	Die Übernahme des Reichsschultheißenamtes	83
b)	Veränderungen in der Reformationszeit	86
c)	Die Bedeutung des Fettmilchaufstandes... ..	90
d)	Der Frankfurter Verfassungstreit als Zäsur für die Dienstverhältnisse	97
2.	Ratsverfassung, Gerichts- und Verwaltungsorganisation	111
3.	Städtische Aufgaben und Personalbedarf	118
4.	Zwischenergebnis... ..	124
II.	Die Beschäftigten	125
1.	Frankfurter Bedienstete als soziale Gruppe?	126
a)	Kleiderordnungen	128
b)	Herkunft	132
c)	Bildung	136
d)	Soziale Unterscheidung privater und städtischer Tätigkeit	138
e)	Ausgrenzung, Abgrenzung und Kommunikation im städtischen Dienst	142
f)	Frauen im Frankfurter Dienst	143
2.	Untersuchungsgruppenbildung... ..	146
a)	Hauptamt / Nebenamt	146
b)	Lohngruppen	148
c)	»Freie« und »unfreie« Berufe... ..	149
d)	Ämterlaufbahn... ..	151
e)	Verwaltungsweige	152
f)	Lösung: Tätigkeitsprofile	156
III.	Fazit: Stadtverfassung und Tätigkeitsprofile als Problemgeschichte	157
Kapitel 3	Dienste und Dienstrechte im Spiegel der Vertragsurkunden...	159
I.	Handwerksarbeiten	159
1.	Baumeister	160
2.	Steinhauer und Maurer	166
3.	Zimmerleute	170
4.	Ratsfischer	174

5. Schlosser	177
6. Pulvermacher und Salpetersieder	180
7. Vertragliche Einzelstücke zu Handwerkern	182
8. Weitere Handwerker im städtischen Dienst	185
9. Exkurs: Fabrik zu St. Bartholomäus	187
10. Handwerk und städtischer Dienst	195
II. Schreibertätigkeiten	198
1. Stadtkanzlei	198
a) Stadtschreiber	198
b) Stadtschreibersubstitute	205
c) Schreiber in der Stadtkanzlei und Stadtkanzlisten	209
d) Ratsschreiber	213
e) Registratoren	218
2. Gerichtsschreiber, Adjunkten und Gerichtskanzlisten	221
3. Bibliothekare	228
4. Schreiber auf den Ämtern und sonstige Schreiberdienste	230
5. Sensible Stellung und starke Bindungen	236
III. Bedienstete mit Aufgaben der Rechtspflege... ..	238
1. Fürsprechen	238
2. Prokuratoren	242
3. Stadtadvokaten, Paffen und Syndiki	247
4. Reichs- und Stadtschultheißen	265
5. Lohndienst in den Rechtsberufen	279
IV. Policy und »Innere Sicherheit«, Strafvollstreckungsorgane	280
1. Richter und Oberste Richter	281
2. Bettelvögte, Stöcker, Nachrichten und Wasenmeister	294
3. Turmhüter und Tagwächter, Nachtwächter, Zöllner	300
4. Marstaller, Stallmeister, Bereiter und Landbereiter	304
5. Exkurs: Burggrafen und Amtleute auf Frankfurter Dörfern und Schlössern	312
6. Dienst- und außerdienstvertragliche Lösungen im Bereich »Policy«... ..	320
V. Militär	321
1. Rüstmeister	322
2. Reisige, Fußknechte, Feldtrompeter und andere	338
3. Hauptleute zur Stadt Frankfurt... ..	349
4. Offiziere der Garnison	355
5. Primat der Einzelfalllösung	362

VI.	Hilfsdienste (Rathauspersonal, Knechte, Diener, Boten) ...	363
1.	Keller auf dem Römer ...	364
2.	Bürgermeisterknechte und Trompeter ...	366
3.	Kirchen- und Kasten-, Holzgraben- und andere »Diener« ...	371
4.	Stadt- und Gerichtskanzleiboten ...	376
5.	»Hilfsdienste« als Indikatoren allgemeiner Dienstvertragslösungen... ..	378
VII.	Städtische »Dienstleister« und Handel ...	379
1.	Stadtärzte... ..	380
2.	Apotheker ...	394
3.	Tierärzte ...	396
4.	Hospitalmeister ...	396
5.	Gymnasiallehrer, Kapellmeister und Musiker... ..	400
6.	Wieger, Messer, Unterkäufer ...	412
7.	Dienstverträge zur Bereitstellung von Leistungen für private Nachfrage	418
VIII.	Gesamtbetrachtung: Phasenbildung einer Problemgeschichte	420
1.	Grenzen des Dienstbriefs	420
2.	Städtischer Dienst zwischen speziellen Regelungsproblemen und allgemeinen Lösungen	423
Kapitel 4	Regelungsprobleme und Lösungen im städtischen Dienstverhältnis	433
I.	Die Hauptregelungsprobleme und ihre Lösungen im Frankfurter Dienst	433
1.	Vertragsschluss und Vertragsdauer	433
2.	Die Ausformung der Treuepflichten	446
a)	Schutz- und Förderversprechen als allgemeine Treueklausel... ..	448
b)	Verschwiegenheitsgebot	454
c)	Residenz- und Aufenthaltspflichten, Wanderverbote	457
d)	Rechenschaftspflicht: Buchführung und Inventare ...	462
3.	Bestimmung von Art und Maß der Dienste	465
a)	Weisungsrechte	466
b)	Arbeitszeitregelungen	470
c)	Bestimmung des Arbeitsorts und Pflicht zu Dienstreisen	474
d)	Neben- und Fremdtätigkeiten	479

4. Formen der Gegenleistung und Einkommensbestandteile	485
a) Systematik und Regelungsprobleme des Bediensteteneinkommens	486
b) Elemente der Gegenleistung in den Dienstbriefen ...	488
c) Vorkommen der Einkommensbestandteile... ..	493
5. Leistungsstörungen und Risikoverteilung	497
a) Problemkreise	498
b) Lösungen... ..	504
c) Ergebnisse und Einordnung	508
6. Instrumente der »Sozialdisziplinierung« im Dienstverhältnis	509
a) Zur Sozialdisziplinierung im Dienstverhältnis	511
b) Vertragliche und andere Mittel der Kontrolle und Disziplin	514
c) Gegenstandsbereiche der Regelung von Pflichtverstößen und Dienstvergehen	518
d) Disziplinierung am Beispiel aus der Praxis und Fazit	523
7. Beendigung des Dienstverhältnisses	526
8. Der Umgang mit altersbedingter Dienstunfähigkeit ...	538
9. Konfliktlösung und Gerichtsstandsvereinbarung	546
 II. Die Lösungen unter dem Blickwinkel der Prinzipiendurchführung	552
1. Frei? Von der freien Aushandlung zur kaiserlichen Ordnung	553
a) Vertragsschluss... ..	553
b) Vertragsdurchführung	557
c) Vertragsbeendigung	559
2. Gleich: Vom koordinierenden Vertrag zum Status und von der Koordination zur Subordination	561
a) Rechtliche Gleichheit der Vertragsparteien	561
b) Rechtliche Gleichheit der Bediensteten	563
3. Sozial: Von der Gnade zur Gewohnheit... ..	565
 III. Vergleichender Ausblick	570
1. Probleme und Lösungen in anderen Städten	570
2. Probleme und Lösungen in der Rechtslehre	575
3. Zusammenfassung	583

Kapitel 5	Die Bindung der freien Dienstverhältnisse	587
I.	Dogmatik des freien Dienstvertrages?	587
1.	Tätigkeitsübergreifende Gedanken	590
2.	Spezifische Problemlagen	594
3.	Dienstverträge als »harte Struktur«?	597
4.	Gesamtbetrachtung	601
II.	Evolution des Dienstvertrags?... ..	601
III.	Ergebnisse der Prinzipienfrage im Gesamtzusammenhang ...	607
IV.	Vom freien Dienstvertrag zum gebundenen Stadtbeamten des 19. Jahrhunderts	612
1.	Eine andere Geschichte: Vom individuellen Vertrag zum kollektiven Status	613
2.	Gründe: Verbeamtung, Bürokratisierung, Professionalisierung	618
3.	Die Regulierung der Dienstverhältnisse als Ausdruck »guter Policy«	626
V.	Der Vertrag der städtischen Bediensteten – ein Muster des freien Dienstvertrags im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit?	630
Anhang:	Transkriptionen... ..	635
Nr. 1	Rudolf von Sasenhusen, Schultheiß zu Frankfurt (1376)	635
Nr. 2	Falke von Metze, Büchsenmeister (1378)	636
Nr. 3	Sifrit Swertfeger, Büchsenschütze (1399)	637
Nr. 4	Engel Knottel, Oberster Richter (1427)	638
Nr. 5	Contz von Wachenbuchen, Meister des Gutleuthofs (1437)... ..	638
Nr. 6	Henne Brendel von Haenberg, Schultheiß zu Frankfurt (1438)	639
Nr. 7	Heintze Marsteller von Amerbach, Förster (1443)	642
Nr. 8	Henne Krucher, Büchsenmeister (1453)	642
Nr. 9	Johann Reyse, Advokat und Diener (1481)	644
Nr. 10	Jordan Ite von Eschelhauwe, Diener [Reisige] (1493)	646
Nr. 11	Melchior Swartzenperger, Ältester Schreiber (1500)	648
Nr. 12	Otte Berger von Nürnberg, Büchsenmeister und Diener (1501)	651
Nr. 13	Nicolaus Buchener von Frankfurt, Syndikus, Prokurator und Diener (1504) ...	652
Nr. 14	Wilhelm Nesen, Diener [Gymnasiallehrer] (1520)	654
Nr. 15	Caspar Weytze, [Baumeister] (1537)	655
Nr. 16	Peter Vogel, Werkmann, Steinhauer und Maurer (1537)	657
Nr. 17	Ludwig Graue, Medicus (1548)	658
Nr. 18	Bastian Schirrer, Richter (1550)	660
Nr. 19	Johan von Rumpenheim, Reisiger Hauptmann (1552)	661
Nr. 20	Philips von Bockenheim, Reisiger Knecht und Söldner (1552)	664
Nr. 21	Pangratz von Coburg, Schreiber und Diener (1559)	665
Nr. 22	Jacob Brock, Rechenmeister-Richter (1561)	667
Nr. 23	Johann Eytel von Carben, Schultheiß zu Frankfurt (1571)	668

Nr. 24 Hanns Mantel, Werkmeister [Zimmermann] (1571)	672
Nr. 25 Hannß Berman, Zeugwart und Büchsenmeister (1579)... ..	674
Nr. 26 Hanns Rosentzweig, Diener [Holzgrabendiener] (1582)	676
Nr. 27 Christoff Naser, Schreiber in der Kanzlei und auf dem Bau (1585)	677
Nr. 28 Leonhart Kretzer von Bibesheim, [Rathsfischer] (1587)... ..	678
Nr. 29 Johann Vetter von Frankfurt, Substitut und Diener des Stadtschreibers (1588)	679
Nr. 30 Christoff Stalburger, Stadtgerichtsschultheiß (1592)	681
Nr. 31 Conrad Pfaff, Leutnant (1600)	683
Nr. 32 Adolarius Crauelius, Rektor der Schule zu den Barfüßern (1601)	684
Nr. 33 Georgius Schile, Registrator (1614)	687
Nr. 34 Georg Hellmondt, Michel Falckmuht, Johan Epstein, Niclas Widerholt, Valentin Marxheimer, Caspar Müller und Herman Wendling, Bürgermeisterknechte (1617)	688
Nr. 35 Jacob Fehr, Diener und Wieger in der Eisenwaage (1618)	691
Nr. 36 Philips Mertz, Richter (1620)... ..	692
Nr. 37 Jost Hergett, Werkmeister und Steinmetz (1620)	693
Nr. 38 Jacob Emmell, Oberster Richter (1621)	696
Nr. 39 Jacob Peher von Meyen, Pulvermacher und Salpetersieder (1621)	698
Nr. 40 Ausgaben für die Bekleidung städtischer Bediensteter (»Diener Tuch«) in Form jährlicher Abrechnungen..., Auszug aus der Dienertuchabrechnung (1623)	701
Nr. 41 Matern Kohler, Medicus (1625)	705
Nr. 42 Nicklas Widerholdt, Marstaller (1628)	706
Nr. 43 Hanß Henrich Boß, Geschworener Gerichtsbote (1633)	708
Nr. 44 Cornelius Hoffgesang, Diener und Trompeter (1643)	709
Nr. 45 Jacob Reinhold, Werkmann und Schlosser (1644)	711
Nr. 46 Hieronymus Stalburger, Reichs- und Stadtgerichtsschultheiß (1648)	713
Nr. 47 Nicolaus Ohlenschlager, Kirchen- und Kastendiener (1651)	714
Nr. 48 Christoph Fritz Runckel, Obristleutnant (1656)	716
Nr. 49 Johann Henrich Fuhrlohn, Stadtschreiber (1668)	718
Nr. 50 Johann Burgkhardt Haußmann, Hospitalmeister (1674)	719
Nr. 51 Johann Jacob Schäffer, Präceptor der 3. Klasse (1676)	722
Nr. 52 Johann Christoff von den Birghden, Gerichtsschreiber (1688)... ..	723
Nr. 53 Niclas Conrad Hupka, Ratsschreiber (1690)	728
Nr. 54 Johann Leonhardt Speidel, Bereiter und Diener (1694)... ..	729
Nr. 55 Johann Georg Gerdens, Keller auf dem Römer (1700)	731
Nr. 56 Johann Bernhard Schiele, Bewerbung um Übertragung der freien Bau- und Forstamtsschreiberstelle, am 16. April 1705 im Rat verlesen	733
Nr. 57 Johann Bernhard Schiele, Bauschreiber (1706)	734
Nr. 58 Johann Daniel Hollmann, Oberster Richter und Fiskal (1724)	735
Nr. 59 Formular Bestallungsbrief, Stadtschultheißen (nach 1732)	737
Nr. 60 Joseph Röhl, Stadtkanzleibote (1742)	738
Nr. 61 Johannes Siegener, 2. Registrator (1746)	740
Nr. 62 Anton Ulrich Wilhelm von Klettenberg, Hauptmann (1739)	742
Nr. 63 Johann Balthasar Gelff, Konsulent, Advokat und Syndikus (1753)	744
Nr. 64 Phillipp Bernhardt Pettmann, Accoucheur (1755)	746
Nr. 65 Johann Andreas Liebhardt, Baumeister (1759)	748
Nr. 66 Heinrich Bernhard Geiler, Gerichtskanzlist (1761)	751
Nr. 67 Instruktion, Nachrichten und Wasenmeister (18. Jh.)	753
Nr. 68 Johann Simon Franc von Lichtenstein, Bibliothekar (1768)	756
Nr. 69 Johann Georg Purmann, Rektor des Gymnasiums und der lateinischen Schule (1771)... ..	759
Nr. 70 Johann Christian Gottlieb Jan, Konsulent und Syndikus, zusätzlicher Dienstreviers (1772)	764
Nr. 71 Friedrich Karl Schweizer, Ratsschreiber (1778)	764

Nr. 72 Johann Anton Meixner, Stadtkanzlist (1780)	767
Nr. 73 Johann Christian Altenfelder, Adjunkt des Collegium Physicorum (1781)	769
Nr. 74 Johann Phillipp Affee, Trompeter (1782)	770
Nr. 75 Johann Christoph Kretschmar, Einspänniger (1782)... ..	772
Nr. 76 Carl Ludwig Franck, Stadtkanzleisubstitut (1798)	774
Nr. 77 Christian Friederich Reutlinger, gemeiner weltlicher Richter (1805)	776
 Quellen und Literatur	 779
Sachregister	801
Personen- und Ortsregister	815

Die Frankfurter Dienstbriefe bilden einen ungemein spannenden Quellenbestand, dessen gründliche Analyse seit über 100 Jahren angemahnt wurde. Ziel meiner Untersuchung war jedoch keine Gesamtdarstellung dieses Bestandes, sondern die Beantwortung spezifischer rechtshistorischer Fragestellungen. Auch aus diesem Grund ist der Arbeit ein relativ umfangreicher Transkriptionsteil beigegeben, der dazu einladen soll, sich diesen Quellen auch mit anderen Erkenntnisinteressen zu nähern. Da ich 2007 autodidaktisch mit der Quellenarbeit begann, waren die Transkriptionen zum Teil ein Nebenprodukt schon des allmählichen Lernens der sich im Laufe der Jahrhunderte stark wandelnden Handschriften, sollten aber nach wiederholter Überprüfung hinreichend zuverlässig sein. Sie wurden dann jeweils zum Ausgangspunkt für Vergleiche mit anderen Briefen. Vermutlich wird nicht die Mehrheit der Leser die Arbeit im Ganzen rezipieren, vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Interessen auf spezifische Einzelaspekte, z. B. die Dienstverhältnisse der Handwerker oder Schreiber oder aber rechtsdogmatischen Kategorien wie Gefahrtragung oder Kündigung konzentrieren werden. Dem Rechnung zu tragen, bedeutete eine gewisse Gratwanderung zwischen Verständlichkeit von Einzelabschnitten und störender Redundanz, die hoffentlich halbwegs zur Zufriedenheit der verschiedenen Lesergruppen gelöst ist.

Die Studie wurde Ende 2006 von Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Rückert angeregt und 2017 als Habilitationsschrift an der Goethe-Universität Frankfurt am Main angenommen. Wichtige Neuerscheinungen wurden für den Druck bis 2018 berücksichtigt. Ein so langer Entstehungszeitraum bringt vielfach förderlichen Einfluss mit sich. Zu bedanken habe ich mich bei Joachim Rückert, der mir gleich mehrfach die Gelegenheit bot, das Projekt 2007 und 2008 in seinem Doktoranden- und Habilitandenseminar vorzustellen. PD Dr. Ralf Frassek, Dr. Lena Foljanty und Prof. Dr. Thorsten Keiser leisteten als Opponenten wertvolle Diskussionsbeiträge. Zeitgleich war es aber vor allem die wunderbare Einrichtung der Max Planck Research School for Comparative Legal History gewesen, die 2007/08 meine Studien finanziell mit einem Stipendium förderte und durch das allwöchentliche Mittwochsseminar nachhaltig beeinflusste. Die geballte Fachkompetenz im Leitungsgremium ließ wohl niemanden unbeeindruckt. Hier sind mir die vielfach weiterführenden Anmerkungen von Prof. Dr. Susanne Lepsius und die motivierenden Beiträge von Prof. Dr. Bernhard Diestelkamp besonders in Erinnerung geblieben, aber auch verschiedene Einzelbeobachtungen von Prof. Dr. Albrecht Cordes und Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis. Auf einen frühen Diskussionsbeitrag Prof. Dr. Guido Pfeifers

geht letztlich die Entstehung des dritten Kapitels zurück, der zudem das Zweitgutachten erstellte und mir 2015/16 institutionellen Unterschlupf an seinem Lehrstuhl gewährte. Weitere Motivation und Unterstützung gab schließlich die Frankfurter Historische Kommission, welche die Arbeit 2008 mit dem Johann-Philipp-von-Bethmann-Studienpreis förderte. Nach verschiedenen Phasen der Unterbrechung (Magister, Referendariat, Promotion) ermöglichte es eine Eigene Stelle der DFG 2015/16 in noch einmal konzentrierten eineinhalb Jahren, Quellenstudien im Wiener Reichshofratsarchiv zu betreiben und das Manuskript mit den letzten beiden Kapiteln abzuschließen.

Darüber hinaus gab mir auch Prof. Dr. Werner Plumpe 2010 die Gelegenheit, die Arbeit in seinem Forschungskolleg vorzustellen. Dr. Andreas Hansert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Colloquium Reichsstadt Frankfurt brachten im Rahmen meiner Projektvorstellungen 2010 und 2016 lokalgeschichtliche Spezialkenntnisse ein. Prof. Dr. Barbara Dölemeyer und Dr. Eva Ortlieb danke ich für hilfreiche Ratschläge vor allem in der Anfangszeit. Besonders erfreulich war schließlich die Zuerkennung des Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preises (Habilitationspreis) durch die Liebig-Universität Gießen, hier unterzogen sich dankenswerterweise Prof. Dr. Horst Carl und Thorsten Keiser der Gutachtermühen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Stadtgeschichte und insbesondere dem zuständigen Sachbearbeiter Dr. Roman Fischer danke ich für eine zuvorkommende Betreuung in einer Zeit erheblicher Unruhe mit umfangreichen Sanierungsarbeiten und Notlesesaal und insbesondere für die Sondererlaubnis, den Dienstbriefbestand photographisch zu erfassen. Die Redaktion des Max-Planck-Instituts kümmerte sich in wie immer vorbildlicher Weise um die Drucklegung, besonderer Dank gebührt hier Dr. Otto Danwerth und Karin Reichstein. Prof. Dr. Thomas Duve und Prof. Stefan Vogenauer danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Für unermüdliches Korrekturlesen danke ich meiner Mutter Barbara Pierson, deren unerschöpfliche Energie immer inspirierend ist. Ihr ist der Band zugleich gewidmet. Mein Mann Florian Pierson hat ebenfalls das Manuskript und verschiedene Entwürfe korrekturgelesen, darüber hinaus bei allerlei EDV-Fragen geholfen; viele Abende haben wir zudem gemeinsam damit verbracht, die Transkriptionen anhand der Bildaufnahmen in zwei Durchgängen zu überprüfen.

Thomas Pierson, Gießen im September 2019

Grundlegung: Auf dem Weg zu einem Dienstvertragsrecht der städtischen Praxis

I. Arbeit als Gegenstand rechtlicher Regelung

›Arbeit‹ gehört zu den wichtigsten Bestandteilen des menschlichen Lebens, da wir mit ›Arbeiten‹ einen großen Teil unseres bewussten Daseins verbringen und ›Arbeit‹ als Broterwerb existenziell ist. In der Vergangenheit war diese Bedeutung wahrscheinlich noch größer, denn man arbeitete mehr als in der post-modernen ›Freizeitkultur‹, und ohne einen Sozialstaat war man noch stärker darauf angewiesen, Arbeit zu haben oder jederzeit finden zu können. Der rechtlichen Regelung von Arbeit kam damit in der Praxis zentrale Bedeutung zu. Daher ist es besonders spannend zu sehen, wie Menschen ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestalten, wenn sie zu einer freien Gestaltung desselben rechtlich in der Lage sind oder waren. In einer geburts- oder berufsständisch gegliederten Gesellschaft kann die freie Vereinbarkeit und Ausgestaltung des Dienstverhältnisses keine Selbstverständlichkeit sein. Für ein ständisch gebundenes Privatrecht wird ohnehin nicht vermutet, dass Parteien ihr Vertragsverhältnis rechtlich frei ausgestalten können. Es scheint unmittelbar einsichtig zu sein, dass Schranken und Fremdbestimmung das Dienstverhältnis prägen, wenn sich die Gesellschaft berufsständisch gliedert – Arbeit als ›Beruf‹ erhält in diesem Fall zusätzlich eine besondere Distinktionsaufgabe.

Die Stadtbediensteten, so wird seit längerer Zeit vermutet, könnten eine Ausnahme darstellen. Ihre Verträge sind, so *Dietmar Willoweit*, jene, »in denen die Parteien wirklich die Arbeitsbedingungen frei vereinbaren«, sie lieferten damit »frühe Zeugnisse der Vertragsfreiheit«, die in Form von »Abreden zwischen Stadtgemeinden und ihren Bediensteten« als »conventiones, eynnungen, ubereinkommen« etc. in zahlreichen Urkunden überliefert seien.¹ Vor über 100 Jahren ging man sogar so weit, in den Dienstverhältnissen mit Hoheits-

1 *Dietmar Willoweit*, Historische Grundlagen des Privatrechts – 4. Teil: Arbeit, in: JuS 17 (1977), 573–578, 575. Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Dienstverträge werden als »privatrechtlich« qualifiziert, *Ders.*, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, in: *K. G. A. Jeserich* u. a. (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, Stuttgart 1983, 346–360, 352.

trägern die Ursprünge des freien Dienstvertrages im 14. Jahrhundert lokalisieren zu wollen: im befristeten Kündigungsrecht des Schlosshauptmanns innerhalb eines besoldeten und frei ausbedungenen Dienstverhältnisses und ebenso in den Anstellungsverträgen und Auflösungsbedingungen der Städte mit Werkmeistern, Ärzten u. a.² Nach Einbürgerung der Kündigung in den Verträgen über höhere Dienstmiete habe eine Übertragung auf die Gesindemiete stattgefunden.³

Trotzdem findet man über diese Vertragsverhältnisse in der juristischen Literatur auf den allerersten Blick wenig, sie näher zu untersuchen könnte ungemein interessant sein. Es soll also um die Stadtbediensteten und ihre individuellen Dienstverhältnisse gehen. Im Zentrum der Untersuchung stehen daher nicht die Inhaber von »Ratsämtern«, also den ursprünglichen Ehrenämtern, und auch nicht die einzelnen Ämter als Körperschaften,⁴ sondern die in der Literatur häufig als »Unterbeamte« bezeichneten »bezahlten« Bediensteten.

Man betritt damit das spannende Feld der vorindustriellen Arbeitsrechtsgeschichte. Deren Diskussionsfelder sind daher näher in den Blick zu nehmen, um mögliche Fragestellungen herauszuarbeiten und anschließend das Forschungsfeld abzustecken, um sich auf die Suche nach Quellenmaterial begeben und ein methodisches Instrumentarium entwickeln zu können.

II. Über »vorindustrielles Arbeitsrecht«

In der rechtshistorischen Diskussion wurde seit langem die Frage nach einem »vorindustriellen Arbeitsrecht« gestellt, so dass man davon sprechen konnte, dass es sich um eine »beliebte Streitfrage« handele.⁵ Den »meisten Juristen« schien diese Fragestellung gleichwohl »unsinnig« vorzukommen,⁶ sie gaben

2 Etwa *Walter Immerwahr*, Die Kündigung, historisch und systematisch dargestellt, Habil. Berlin, Breslau 1898, 61, der von einem »Auswachsen« und einer dienstmietähnlichen Struktur spricht.

3 *Immerwahr*, Die Kündigung, 62.

4 Dieser Gegensatz wird auch bei *Helmut Coing*, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte, Habil. Frankfurt 1938, 2. Aufl. Frankfurt 1962, 24 f. angedeutet.

5 Zustimmend *Gerd Bender*, Vorindustrielles Arbeitsrecht?, in: RJ 4 (1985), 45–49, 46. Darüber, dass das Arbeitsrecht als eigenständiges Rechtsgebiet ein Produkt der Industrialisierung ist, scheint dagegen Einigkeit zu bestehen, so *Gerhard Dilcher*, Arbeit zwischen Status und Kontrakt. Zur Wahrnehmung der Arbeit in Rechtsordnungen des Mittelalters, in: *V. Postel* (Hg.), Arbeit im Mittelalter. Vorstellungen und Wirklichkeiten, Berlin 2006, 107–132, 107 f.

6 *Rainer Schröder*, Zur Arbeitsverfassung des Spätmittelalters. Eine Darstellung mittelalterlichen Arbeitsrechts aus der Zeit nach der großen Pest (Schriften zur

sich überzeugt, ein vorindustrielles Arbeitsrecht mit ökonomischen und juristischen Argumenten nicht nur terminologisch, sondern auch gleichzeitig die nähere Beschäftigung mit den entsprechenden Arbeitsverhältnissen in übergreifender Perspektive ablehnen zu können. Der Beginn eines Arbeitsrechts und damit auch seiner Geschichte könne sinnvoll erst ab der Gesellschaft des Kapitalismus geschrieben werden.⁷

Zum Beweis wurde als juristische Minimalvoraussetzung gefordert, dass man von Arbeitsrecht allenfalls dann sprechen könne, wenn die Arbeitsleistung im Rahmen eines »durch die Vertragskomponente geprägten Verhältnisses« erfolge.⁸ Wirtschafts- und sozialhistorisch argumentierte man, es habe eben noch keine Großunternehmen mit tausenden Beschäftigten gegeben,⁹ welche die Ausbildung und Strukturierung eines Dienst- und Arbeitsvertragsrechts haben notwendig werden lassen. Bisweilen wird auch zwischen Deutschland und anderen Ländern unterschieden, denn während in diesen die Französische Revolution eine »gewisse Bedeutung« gehabt habe, seien hierzulande erst durch die Revolution von 1918 die Bedingungen für die Entstehung eines modernen Arbeitsrechts geschaffen worden.¹⁰ Andererseits existierte schon zuvor, ob nun vor dem Ersten Weltkrieg oder der Französischen Revolution, eine breite Masse von in irgendeiner Weise abhängig Beschäftigten. Ihre Existenz war keinesfalls auf einen bestimmten Lebensbereich beschränkt, abhängige Beschäftigung war vielmehr ein allgegenwärtiges Phänomen: auf dem Land und zur See, im Haus und im Bergbau. Nicht wenig war auch von einer »Vertragskomponente« geprägt.

Rechtsgeschichte 32), Berlin 1984, 9. Zu beachten ist der programmatische Untertitel des Bandes.

- 7 So *Franz Mestitz*, Zur Wirkungsgeschichte des Arbeitsrechts, in: *H. Steindl* (Hg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte (Ius Commune Sonderhefte 20), Frankfurt 1984, 1–28, 7, während etwa *Schröder*, Arbeitsverfassung des Spätmittelalters, 34 den Versuch einer »Widerlegung der Legende«, es habe vor der Industrialisierung kein Arbeitsrecht gegeben, anstrebt. Weitere Nachweise für die These des Beginns des Arbeitsrechts mit der Industrialisierung aus der einschlägigen Lehrbuchliteratur (Hueck/Nipperdey, Söllner, Zöllner) bei *Wolfgang Klatt*, Treuepflichten im Arbeitsverhältnis, Diss. jur. Freiburg 1990, Pfaffenweiler 1990, 19 Fn. 3.
- 8 *Bender*, Vorindustrielles Arbeitsrecht?, 46.
- 9 *Theo Mayer-Maly*, Das Arbeitsverhältnis in der geltenden Rechtsordnung, in: *A. F. Utz* (Hg.), Das Unternehmen als Größe der Arbeitswelt. Der Arbeiter als Gesellschafter?, Bonn 1984, 34–55, 39 charakterisiert die Behauptung, erst die industrielle Revolution habe zur Entstehung des Arbeitsrechts geführt, als marxistische Sichtweise.
- 10 *Eltjo Schrage*, Locatio Conductio, in: *R. Feenstra / R. Zimmermann* (Hgg.), Das römisch-holländische Recht. Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jahrhundert (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 7), Berlin 1992, 245–274, 262.

Und so gibt es eine »nicht unbedeutende Literatur«, welche die Vertragsgestaltung in städtischen Arbeitsverhältnissen als Vorform des industriegesellschaftlichen Arbeitsrechts untersuchen möchte.¹¹ In den Städten, in welchen ein freier Arbeitsmarkt mit Arbeits-, Verdienst- und Lebensmöglichkeiten auch für die Unterschicht existierte,¹² scheinen freie Vertragsverhältnisse zumindest denkbar zu sein. Weist man nach, dass freie Lohnarbeiter in mittelalterlichen Städten nicht nur »bunte Vögel«, sondern in einzelnen Bereichen ein Massenphänomen waren, oder dass es sich tatsächlich um Vertragsverhältnisse handelte,¹³ heißt es als Antwort, entscheidend für »Arbeitsrecht« seien nicht quantitative, sondern qualitative Unterschiede:¹⁴ Freie Lohnarbeit müsse auch sozialtypisch sein, was erst dann gegeben sei, wenn sie unabdingbare Existenzbedingung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sei und gleichzeitig zu ihrer immanenten Existenzbedrohung werde,¹⁵ weil ihre spezifischen Strukturprobleme erst solche Gewichtigkeit erhalten müssten, dass die Diskussion um ein Arbeitsrecht überhaupt sinnvoll geführt werden könne – schließlich sei es mit dogmengeschichtlichen Feststellungen, etwa zum Kündigungsrecht, ohnehin nicht getan.¹⁶ Darüber hinaus wurde eingewandt, dass persönliche Freiheit in der Regel nicht Voraussetzung für freie Lohnarbeit gewesen sei, auch persönlich Unfreie hätten »freie Lohnarbeit ausüben« können – freie Lohnarbeit sei dann »jede Arbeitsleistung, die aufgrund eines freien Arbeitsvertrags erfolgt, ohne dem rechtlichen Stand des Lohnarbeiters eine nähere Berücksichtigung zuteilwerden zu lassen«.¹⁷ Die Problemstellung ist demnach auf den freien Vertrag zu

11 *Dilcher*, Status und Kontrakt, 126 unter Verweis auf Wilhelm Ebel, Erich Molitor, Eberhard Schmieder und Werner Ogris.

12 *Dilcher*, Status und Kontrakt, 127.

13 So auch schon die ältere Erzählung bei *Wilhelm Endemann*, Die Behandlung der Arbeit im Privatrecht (Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. F. Bd. XII), Jena 1896, 41 über den in der Stadt entstehenden »freien Bürgerstand«, der die »freie Verwertung« von Arbeitskraft in Handwerk, Handel, Kunst und Wissenschaft ermöglicht habe, bei der auch die »Schranken« des Zunft- und Gesindewesens die »prinzipielle Freiheit« der Arbeitenden nicht ausschlossen.

14 Vgl. *Franz Mestitz*, Probleme der Geschichte des Arbeitsrechts, in: ZNR 2 (1980), 47–65, 47; auch nach *Mestitz*, Wirkungsgeschichte, 5 und *Bender*, Vorindustrielles Arbeitsrecht?, 49 nicht nur quantitatives minus, sondern qualitatives aliud.

15 *Mestitz*, Probleme, 47.

16 *Mestitz*, Wirkungsgeschichte, 3. Daher »gehe es nicht an«, die Kämpfe vom Pyramidenbau im Alten Ägypten und die Auseinandersetzungen im mittelalterlichen Handwerk bis zum Erlass der GewO 1869 zu einer »Geschichte des Arbeitskampfes in einen Topf zu werfen«, a. a. O., 4.

17 *Hertha Firnberg*, Lohnarbeiter und Freie im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Diss. phil. Wien 1936, Baden 1935 (ND Aalen 1978), 6f. Für die Dienstverhältnisse der Stadt hilft die Definition allerdings nicht weiter. Die Stadt

verlagern. Diese Hürden sind ganz offensichtlich mit Perspektive auf das 19. Jahrhundert abgestimmt und weniger Definition des Arbeitsrechts als Exklusionsversuch gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter.¹⁸ Unter diesem Anspruch könnte man übrigens streiten, ob man heute noch von Arbeitsrecht sprechen darf – die Behauptung, freie Lohnarbeit sei momentan eine Bedrohung der Gesellschaftsordnung, muss man sich nicht zu eigen machen. Und ob die Sozialtypik eines Lebensbereichs Voraussetzung für die Existenz eines Rechtsbereichs sein muss, erscheint ebenfalls zweifelhaft.

Letzte Verteidigungslinie gegen das nicht in marxistisch angelehnte Theoriegebäude passende vorindustrielle Arbeitsverhältnis sind dann terminologische Probleme und der Anachronismusvorwurf gegenüber der Darstellung von vorindustriellem Arbeitsrecht.¹⁹

Einen Ausweg versuchte *Theodor Mayer-Maly* zu finden, indem er zwischen Arbeitsvertrag als juristischer Form und der Institution des Arbeitsverhältnisses unterschied. Es habe zwar einen schuldrechtlichen Austauschvertrag gegeben, dieser mache aber das Arbeitsverhältnis noch nicht zu einer Institution der Rechtsordnung. Als das Arbeitsverhältnis in der Industrialisierung Relevanz als Institution der Rechtsordnung gewonnen habe, seien die strukturellen Elemente des Arbeitsvertrags längst ausgebildet gewesen. Diese Einsicht erspare den Streit über das Alter des Arbeitsrechts.²⁰ Aber auch andere Vertreter der Gegenauffassung kommen nicht zu dem Versuch, sich dann tatsächlich mit einer Arbeitsrechtspraxis vor allem der frühen Neuzeit zu befassen, da etwa *Eberhard Schmieder* meinte, dass das 16.–18. Jahrhundert nur wenig Anreiz zu Forschung böte, weil das Arbeitsrecht hier schon »so gut wie vollständig ausgebildet« gewesen sei.²¹ Dieser Zeitraum verbleibt dadurch für beide Seiten als Lücke.

müsste als Obrigkeit persönlich anderweitig Abhängige beschäftigen. Das tut sie nur ausnahmsweise, im Gegenteil mussten Bedienstete als Einstellungsbedingung oft das Bürgerrecht erwerben.

- 18 Ablehnend auch *Wilhelm Ebel*, *Quellen zur Geschichte des Arbeitsrechts* (bis 1849) (Quellensammlung zur Kulturgeschichte 16), Göttingen 1964, 9, weil ein besonderer Stand abhängiger Lohnarbeiter nicht erst in der Industrialisierung entstanden sei. Rechtlich freie, aber sozial abhängige Beschäftigte habe es früher schon gegeben. Programmatisch daher auch der erste Satz dieses Bandes: »Die Geschichte des deutschen Arbeitsrechts beginnt nicht erst im 19. Jahrhundert, wie eine in der arbeitsrechtlichen Literatur früher allgemein, aber auch heute noch einigermaßen verbreitete Auffassung es wahrhaben will.«

- 19 Diese Vorwürfe finden sich auch bei *Bender*, *Vorindustrielles Arbeitsrecht?*, 49.

- 20 *Mayer-Maly*, *Arbeitsverhältnis*, 39 f.

- 21 *Eberhard Schmieder*, *Geschichte des Arbeitsrechts im deutschen Mittelalter* Bd. I, Leipzig 1939, 73 f. Für ihn besteht ein Stillstand zwischen der Ausbildung des Arbeitsrechts im Mittelalter und den strukturellen Änderungen im 19. Jahr-